

Merkblatt

Trinkwasseruntersuchung in Gemeinschaftsunterkünften

Gesetzliche Grundlage:

§ 37 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 19 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
Zweck der gesetzlichen Bestimmungen ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, dass für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen. Gemeinschaftseinrichtungen unterliegen folglich nach der Trinkwasserverordnung der Untersuchungspflicht.

1. Probenentnahmestellen und Untersuchungsumfang

1.1 Warmwasser (mind. jährliche Untersuchung bei Großanlagen)

Untersuchungsparameter:

- Legionellen
- Temperaturen

Großanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern, die einen Wasserinhalt ab 400 Liter und/oder 3 Liter in der Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der entferntesten Entnahmestelle (die Zirkulationsleitung wird nicht berücksichtigt) überschreiten.

Beprobungsstellen:

- Warmwasserausgang des Warmwasserbereiters
- Zirkulationseingang des Warmwasserbereiters
- Endständige strangbezogene Stelle, vornehmlich an einem Waschbecken im Sanitärbereich (Ggf. sind hydraulische Gegebenheiten zu berücksichtigen).

1.2 Kaltwasser mikrobiologische Untersuchung (mind. jährliche Untersuchung)

Untersuchungsparameter:

- Escherichia coli
- Enterokokken (bei Lebensmittelverarbeitung/Probennahmestelle im Verarbeitungsraum)
- Pseudomonas aeruginosa (Schulen ausgenommen)
- Koloniezahl bei 22 °C
- Koloniezahl bei 36 °C
- Coliforme Bakterien
- Temperatur bei Entnahme

Beprobungsstellen:

- Hauseinführung nach Wasserfilter
- Endständige Stelle vornehmlich an einem Waschbecken

1.3 Kaltwasser chemische Untersuchung (mind. alle 5 Jahre)

Untersuchungsparameter:

- Blei
- Kupfer
- Nickel

